

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/363

KR.Nr. M 208/2004 (BJD)

Motion Fraktion FdP/JL: Keine unnötigen Schikanen für die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft (02.11.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Motionstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit Botschaft und Entwurf zur Änderung der kantonalen Bauverordnung einen einheitlichen Standard für die Bestimmungen in den kommunalen Landschaftsschutzzonen festzulegen. Es soll für sämtliche kommunale Landschaftsschutzzonen im Kanton Solothurn einheitlich geregelt werden, welche Arten von Einrichtungen und Nebengebäuden möglich sind. Insbesondere sind Einrichtungen für den Pflanzenbau, wie Obstanlagen oder Hilfseinrichtungen für Hopfen grundsätzlich zu bewilligen.

2. Begründung

Auf Anregung des kantonalen Amts für Raumplanung wurden in den letzten Jahren in zahlreichen Gemeinden im Kanton Solothurn kommunale Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Dies führt dazu, dass heute fast in jeder Gemeinde eine unterschiedliche Regelung für das Bauen in diesen Gebieten besteht. Ein solcher Wildwuchs von kommunalen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone läuft den Zielsetzungen eines bürgernahen Staates diametral entgegen. Es zeigt sich auch, dass diese Landschaftsschutzzonen heute sinnvolle Entwicklungen der Landwirtschaft verunmöglichen. Der Grundgedanke der kommunalen Landschaftsschutzzonen war die Landschaft vor Überbauung, auch mit zonenkonformen Bauten zu verhindern. In allen Diskussionen war aber nie die Rede davon Kulturen, die Hilfseinrichtungen benötigen zu verhindern. Je nach Ausgestaltung des Schutzzonenreglements werden aber heute solche Einrichtungen für den Pflanzenbau stark eingeschränkt oder verunmöglicht. So ist in verschiedenen Gemeinden die Erstellung einer Obstanlage oder in einem konkreten Fall einer Hopfenanlage nicht zulässig. In anderen Gemeinden wird die Erstellung von Obstanlagen durch das Landschaftsschutzzonenreglement zugelassen. Eine solche von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelung ist absolut unsinnig und verhindert im Falle von Einrichtungen für den Pflanzenbau die dringend notwendige Möglichkeit zur Ausschöpfung von Produktionsalternativen durch innovative Bauern.

Durch eine neue Bestimmung in der kantonalen Bauverordnung soll festgelegt werden, dass Einrichtungen für den Pflanzenbau und auch feste Weidezäune in Landschaftsschutzzonen grundsätzlich möglich sind. Damit sollen die bodenabhängige Landwirtschaft und insbesondere innovative Betriebe gefördert werden.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Die Ortsplanung ist Aufgabe der Einwohnergemeinde. Sie besteht im Erlass von Nutzungsplänen und der zugehörigen Vorschriften (§ 9 Absatz 1 und 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1)). Zu den Nutzungsplänen gehören auch die Schutzzonen. Die Einwohnergemeinden sollen nach § 36 Abs. 1 lit. b) des Planungs- und Baugesetzes (PBG) namentlich auch „Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart“ als Schutzzonen ausscheiden. Rechtsgrundlage für diese Schutzzonen ist also nicht eine Anregung des Amtes für Raumplanung, sondern das PBG.

Die Einwohnergemeinden geniessen auf dem Gebiete der Raumplanung ein gewisses autonomes Ermessen, das sie im Rahmen des Gesetzes auszuüben haben. So sind sie auch grundsätzlich frei, welche Gebiete sie mit welchen Rechtswirkungen (§ 37 PBG) als kommunale Schutzzone ausscheiden wollen. Zur Ausscheidung dieser Zonen haben wir uns bei der Beantwortung der Interpellation Annekäthi Schluep vom 18. Dezember 2001 (I 234/2001) eingehend geäußert.

Die Zonen- oder Schutzvorschriften haben sich nach dem Schutzzweck der entsprechenden Schutzzone zu richten. Dieser wird durch die Planungsbehörde der Gemeinde aufgrund gewisser Kriterien, zu welchen an erster Stelle die Schutzwürdigkeit der Landschaft steht, definiert. Die Schutzzonenvorschriften sind Ausfluss der jeweiligen Interessenabwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Erhaltung der natürlichen oder Kulturlandschaft und den privaten (und zum Teil auch öffentlichen) Interessen der Landwirtschaft. Diese Interessenabwägung kann der Gesetzgeber sachlich gerecht nicht in generell abstrakter Form vornehmen. Sie ist Gegenstand der jeweiligen Nutzungsplanung. Es ist deshalb und zum Schutz der kommunalen Planungshoheit nicht opportun, gewisse baubewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen von Gesetzes wegen von dieser Interessenabwägung auszunehmen, zumal es Folgendes zu beachten gilt:

Anlagen oder Einrichtungen wie Plastiktunnel, Folien, Hagelnetze, Abdeckungen aus bestimmtem Material und Farbe, Obstanlagen mit Hilfseinrichtungen oder eben auch Hopfenanlagen können – insbesondere wenn sie grosse Flächen beanspruchen – die Landschaft mehr negativ verändern oder beeinträchtigen als dies bei einzelnen Bauten der Fall ist. Folglich **können** solche Anlagen auch oder sogar stärker gegen den Schutzzweck verstossen, insbesondere wenn es sich um äusserst schützenswerte Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart handelt. Deshalb besteht kein sachlicher Grund, solche möglicher Weise stark störenden Landschaftselemente a priori von Schutzbestimmungen auszunehmen. Dies ist bei der konkreten Ausscheidung der Schutzzone mit der Formulierung der Zonenvorschriften durch die zuständigen Planungsbehörde der Gemeinde zu entscheiden.

Einzuräumen bleibt, dass Inhalt und Formulierung der Zonenvorschriften – wie der Ausscheidung der Zonen selbst – eine sorgfältig(er)e Interessenabwägung vorausgehen muss. So ist jeweils zu prüfen, ob die Einschränkungen für die Landwirtschaft im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes in concreto wirklich verhältnismässig sind. Hier können Richtlinien oder Musterzonenvorschriften des Amtes für Raumplanung durchaus Hilfestellung leisten. Aber auch der Eigentümer und Bewirtschafter kann im Rahmen der Mitwirkung oder eines Rechtsmittels Einfluss auf die Nutzungsplanung nehmen.

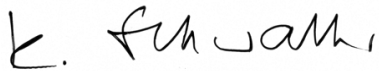
Die Motion ist auch aus formellen Gründen nicht erheblich zu erklären. Vorschriften, insbesondere Gestaltungsvorschriften für einzelne Zonen gehören von der Gesetzeshierarchie und Systematik her nicht in die kantonale Bauverordnung, welche nur allgemein gültige Bauvorschriften enthält. Vorschriften – wie sie die Motion für die Landschaftsschutzzone verlangt – wären am ehesten in der regie-

rungsrechtlichen Natur- und Heimatschutzverordnung (BGS 435.141) zu verankern, deren Änderung einer Motion nicht zugänglich ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine einheitliche kantonale Formulierung von Vorschriften für die Landschaftsschutzzonen aller Gemeinden nicht sachgerecht ist und das Planungsermessen der Gemeinden tangiert. Die unterschiedlichen Regelungen in den Gemeinden stellen nicht Wildwuchs dar, sondern sind Ausdruck der unterschiedlichen Verhältnisse und Schutzziele der kommunalen Landschaftsschutzzonen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Rechtsdienst BJD (La)
Amt für Raumplanung (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat